

**Friedhofsgebührensatzung**  
**für die Friedhöfe der Evangelischen Kirchengemeinde**  
**Hagedorn**

**vom 31.August.2020**

Die Evangelische Kirchengemeinde Hagedorn vertreten durch das Presbyterium,

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung kameral – VwO.k) vom 26. April 2001, § 48 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung – VwO.d) vom 27. Oktober 2016 und § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

**Friedhofsgebührensatzung**

**§1**  
**Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe Hagedorn und Häver und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

**§ 2**  
**Gebührenschildner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

### § 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestatungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

### § 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin (Rasen oder Mulch)		
a) Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre)	2.080,00	Euro
b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)	1.490,00	Euro
c) Grabstein/Grabplatte	350,00	Euro
(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin (Beisetzung am Baum)		
a) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)	1.490,00	Euro
b) Grabstein/Grabplatte	500,00	Euro
(3) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin (Stelenfeld)		
a) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)	2.430,00	Euro
(4) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin (Umweltwiese)		
a) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)	1.490,00	Euro
b) Quader	1.000,00	Euro

(5) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	876,00	Euro
b) Urnenbeisetzung (Nutzungszeit 30 Jahre)	657,00	Euro
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Tag	0,08	Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Tag	0,06	Euro

(6) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin (Rasen oder Mulch)		
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	2.518,50	Euro
b) Urnenbeisetzung (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.861,50	Euro
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Tag	0,23	Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Tag	0,17	Euro
e) Grabstein/Grabplatte	350,00	Euro

(7) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin (Beisetzung am Baum)		
a) Urnenbeisetzung (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.861,50	Euro
b) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Tag	0,17	Euro
c) Grabstein/Grabplatte	500,00	Euro

(8) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin (Stelenfeld)		
a) Urnenbeisetzung (Nutzungszeit 30 Jahre)	2.737,50	Euro
b) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Tag	0,25	Euro

(9) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin (Umweltwiese)		
a) Urnenbeisetzung (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.861,50	Euro
b) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Tag	0,17	Euro
c) Quader	1.000,00	Euro

### § 5 Bestattungsgebühren

a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	130,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	170,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	550,00	Euro
d) Urnenbeisetzung	220,00	Euro

### § 6 Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	510,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.650,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	530,00	Euro

(2) Umbettung auf einen anderen Friedhof der Friedhofsträgerin (ohne Überführungskosten)		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	510,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.650,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	530,00	Euro

(3) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	340,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.100,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	320,00	Euro

(4) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	170,00 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	550,00 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	220,00 Euro

## § 7 Sonstige Gebühren

(1)	Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales	35,00 Euro
(2)	Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	35,00 Euro
(3)	Zustimmung zur Errichtung eines Holzkreuzes	35,00 Euro
(4)	Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlage	35,00 Euro
(5)	Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	35,00 Euro
(6)	Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 6 Absatz 1 Friedhofssatzung	17,00 Euro
(7)	Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende gem. § 6 Absatz 6 Friedhofssatzung	6,00 Euro
(8)	Umschreibung von Nutzungsrechten	25,00 Euro
(9)	Friedhofssatzung (Schutzgebühr)	6,00 Euro
(10)	Ausstellung von sonstigen Urkunden/Bescheinigungen	6,00 Euro
(11)	Rücknahme des Nutzungsrechtes vor Ablauf der Nutzungszeit	45,00 Euro
(12)	Entfernen und Entsorgung eines liegenden Grabmals gem. § 28 Abs. 3 der Friedhofssatzung	60,00 Euro
(13)	Entfernen und Entsorgen eines stehenden Grabmals gem. § 28 Abs. 3 der Friedhofsordnung	200,00 Euro
(14)	Unterhaltung einer Grabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts je Grab und Jahr	
a)	für Reihengrabstätten, Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr	32,50 Euro
b)	für Reihengrabstätten, Erdbestattungen von Verstorbenen ab dem 5. Lebensjahr	75,00 Euro
c)	für Reihengrabstätten, Urnenbeisetzungen	24,00 Euro

d) für Wahlgrabstätten, Erdbestattungen	75,00	Euro
e) für Wahlgrabstätten, Urnenbeisetzungen	37,50	Euro

**§ 8  
Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 12. Januar 2016

**§ 9  
In-Kraft-Treten**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 12. Januar 2016 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 06. Juni 2017 außer Kraft.

**Hagedorn, den 31. August 2020.**

**Die Friedhofsträgerin**

.....

LS

.....